

ANLAGE B

Kriterien und Grundsätze zur Überprüfung des Besitzes der Voraussetzungen der Teilnehmer/Innen an der öffentlichen Bekanntmachung, welche von der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol zur Erstellung der Liste geeigneter Kandidaten/Innen für die Ernennung zum Direktor des Gesundheitsbezirkes des Sanitätsbetriebes der Autonomen Provinz Bozen, gemäß L.G. vom 5. März 2001, Nr. 7 in geltender Fassung, ausgeschrieben worden ist:

- Überprüfung der formellen Richtigkeit der Gesuche. Die Überprüfung beinhaltet folgende Feststellung:
 - Einreichfrist der Gesuche, bzw. die endgültige Frist von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino - Südtirol und im Gesetzesanzeiger der Republik Italien;
 - der Übereinstimmung der von den Teilnehmern/Innen vorgelegten Gesuche mit den Bestimmungen laut den Punkten 1, 2, 3 und 4 der öffentlichen Bekanntmachung;

- Überprüfung der Voraussetzungen gemäß L.G. vom 5 März 2001, Nr. 7 in geltender Fassung sowie jener, welche in der öffentlichen Bekanntmachung enthalten sind, und zwar:
 - das fünfundsiebzehnte Lebensjahr nicht überschritten zu haben;
 - Besitz des Laureatsdiplom;
 - Nachweis über eine mindestens fünfjährige spezifische Berufserfahrung in fachlichen oder administrativen Führungsfunktionen bei öffentlichen oder privaten Körperschaften, sowie Betrieben und Einrichtungen, welche mit entsprechenden Unterlagen belegt sein muss;
 - auf das Doktorat bezogene Nachweis über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 in geltender Fassung;
 - Besuch des Ausbildungskurses im Bereich öffentliche Gesundheit und Organisation und Verwaltung im Gesundheitswesen;*
 - Erklärung, dass keine der Gegebenheiten der Unvereinbarkeit laut Art. 3 Absätze 9 und 11 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, in geltender Fassung, auf ihn/sie zutrifft;
 - italienische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EU- Landes;

 - Besitz der politischen Rechte;

Die Überprüfung der Curricula und der beigelegten entsprechenden Unterlagen, beinhaltet folgende Feststellung:

- Titel der Laufbahn – beschränkt auf den Besitz des Laureatsdiploms;
- eine mindestens fünfjährige spezifische Berufserfahrung in fachlichen oder administrativen Führungsfunktionen bei öffentlichen oder privaten Körperschaften, sowie Betrieben und Einrichtungen;
- auf das Doktorat bezogene Nachweis über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 in geltender Fassung

- Teilnahmebestätigung des Ausbildungskurses im Bereich öffentliche Gesundheit und Organisation und Verwaltung im Gesundheitswesen;*
- Bescheinigung bzw., wo gesetzlich zulässig, Ersatzerklärung betreffend die Sprachgruppenzugehörigkeit oder die Angliederung zu bzw. an eine der drei Sprachgruppen in verschlossenem Umschlag;

* Diese Teilnahmebestätigung kann innerhalb von drei Jahren ab der Ernennung nachgereicht werden.

Eine eigens dafür eingesetzte interne Kommission der Abteilung Gesundheitswesen, bestehend aus drei Direktoren/innen pro tempore der Abteilung Gesundheitswesen, öffnet die Briefumschläge mit den Gesuchen, überprüft die Voraussetzungen und erstellt die Liste der geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen für die Auswahl und Ernennung des Direktors des Gesundheitsbezirkes des Sanitätsbetriebes der Autonomen Provinz Bozen seitens der Landesregierung. Sekretär/in der obgenannten Kommission ist ein/e Beamter/in der Abteilung Gesundheitswesen, der/die mindestens der 6. Funktionsebene angehört.

Es werden nicht angenommen:

- Gesuche, die nach dem endgültigen Einreichtermin eingereicht werden;
- Gesuche, mit fehlenden Unterlagen gemäß den Punkten 1), 2), 3) sowie das Fehlen des vorgesehenen Berufscurriculums und der Liste der beigelegten Unterlagen oder unvollständige Unterlagen laut den Punkten 4), 5), und 6);
- Gesuche und Unterlagen mit der Pflicht einer Unterschrift, welche jedoch nicht unterschrieben worden sind.

Es wird mitgeteilt, dass die Verarbeitung der persönlichen Daten der Kandidaten und der Kandidatinnen vom Assessorat für Gesundheit und Sozialwesen der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol für die Zielsetzung dieser Bekanntmachung erfolgt. Die Kandidaten und Kandidatinnen können die vorgesehenen Rechte gemäß den Art. 7, 8., 9 und 10 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196, ausüben.